S 17 R 610/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 610/18
Datum	16.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 554/20
Datum	11.05.2022

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 27.03.2018 und Widerspruchsbescheid vom 23.07.2018 mit AbÃ¤nderungsbescheid vom 20.03.2020 wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

T a t b e s t a n d :
Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X).
Der 1949 geborene KlÃ¤ger ist marokkanischer StaatsangehÃ¶riger und hat von MÃ¤rz 1980 bis Oktober 1993 Versicherungszeiten zum deutschen Rentenversicherungssystem zurÃ¼ckgelegt. In Marokko war der KlÃ¤ger nicht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Mehrfach hatte der KlÃ¤ger beim Beklagten auch nach gerichtlicher ÃberprÃ¼fung erfolglos eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt, bevor die Beklagte auf entsprechenden Antrag vom MÃ¤rz 2014 mit Bescheid vom 08.05.2015 Regelaltersrente beginnend zum 01.05.2014 leistete. Dabei errechnete die Beklagte aus den im Zeitraum vom MÃ¤rz 1980 bis Oktober 1993 in Deutschland zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten

8,8703 persÃ¶nliche Entgeltpunkte (pEP) als Grundlage der geleisteten RentenhÃ¶he. Die vom KlÃ¤ger in Frankreich von 1972-1979 zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten blieben dabei bei damaligem Wohnsitz des KlÃ¤gers in Marokko mangels Geltung der europÃ¤ischen Wanderarbeitnehmerverordnungen ohne BerÃ¼cksichtigung.
Der KlÃ¤ger beschritt anschlieÃend hinsichtlich der HÃ¶he der gewÃ¤hrten Regelaltersrente den Klageweg zum Sozialgericht Augsburg, Az. 9 R 1082/15. Mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 29.09.2016 bestÃ¤tigte das Sozialgericht die RechtmÃ¤Ãigkeit der RentengewÃ¤hrung und die Richtigkeit der bewilligten RentenhÃ¶he.
Mit Schreiben vom 23. 03. 2018 bat die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte die Beklagte um ÃberprÃ¼fung der RentenhÃ¶he und Ãbersendung diverser Verdienstbescheinigungen und Sozialversicherungsausweise.
Mit Bescheid vom 27.03.2018 lehnte die Beklagte die Zuerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten und die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente ab. Mit Widerspruch vom 27.04.2018 machte die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte konkret eine weitere Rentenversicherungszeit vom 21.07.1989 bis 18.08.1989 (Aufenthalt in einer Rehabilitation) und fÃ¼r Juni 1986 eine Beitragszeit durch Bezug von Krankengeld geltend.
Mit Widerspruchsbescheid vom 23.07.2018 lehnte die Beklagte eine AbÃ¤nderung der Rentenberechnung gemÃ¤Ã Bescheid vom 08.05.2015 ab. SÃ¤mtliche rentenrechtlich relevante Zeiten seien bei der Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt worden, neue Sachverhalte hÃ¤tten sich nicht ergeben. Die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X fÃ¼r eine AbÃ¤nderung der bestandskrÃ¤ftigen Entscheidung lÃ¤gen nicht vor.

Nach Klageerhebung vom 09.08.2018 zeigte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte am 11.10.2018 einen neuen Wohnsitz des KlÃ¤gers in Frankreich an. Auf entsprechende gerichtliche RÃ¼ckfragen bestÃ¤tigte die KlÃ¤gerseite eine dauerhafte Wohnsitznahme in Frankreich bereits vor Erteilung des Widerspruchsbescheids vom 23.07. 2018
Die Beklagte verwies darauf hin auf einen Wechsel der ZustÃ¤ndigkeit zur zwischenstaatlichen Rentenberechnung auf die deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und beantragte deren Beiladung.
Mit Beschluss vom 24.05.2019 wurde die deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz zum Verfahren beigeladen.
Mit Schriftsatz vom 18.06.2019 beantragte die KlÃ¤gerseite das Ruhen des Verfahrens bis zum Vorliegen einer zwischenstaatlichen Rentenberechnung durch die Beigeladene. Nach entsprechender Zustimmung durch die Beklagte und die Beigeladene ordnete das Gericht mit weiterem Beschluss vom 12.07.2019 das vorlÃ¤ufige Ruhen des Rechtsstreits an. AuÃerdem bewilligte das Gericht mit Beschluss vom 11.11.2019 im Hinblick auf den Streitgegenstand der HÃ¶he der Rentenleistung insgesamt dem KlÃ¤ger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der BevollmÃ¤chtigten.
Mit Bescheid vom 20.03.2020 stellte die Beigeladene die bewilligte Rente unter BerÃ¼cksichtigung auslÃ¤ndischer Versicherungszeiten vom 01.01.1972 bis 31.12.1979 neu fest und Ã¼bernahm zum 01.04.2020 die laufende Rentenzahlung. Es ergab sich eine ErhÃ¶hung der pEP auf 9,0283 Entgeltpunkte. Der Bescheid vom

20.03.2020 werde gegebenenfalls nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens.
Nach Fortsetzung des Verfahrens teilte die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit, dass der KlÃ¤ger die Klage aufrechterhalte. Er sei auch unter BerÃ¼cksichtigung der nunmehr vorliegenden zwischenstaatlichen Berechnung der Ansicht, dass nicht alle von ihm zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten bei der Berechnung seiner persÃ¶nlichen Entgeltpunkte richtig bewertet worden seien. Auch kÃ¶nne er nicht nachvollziehen, weshalb die franzÃ¶sischen Beitragszeiten nur mit dem Faktor 0,622242 BerÃ¼cksichtigung gefunden hÃ¤tten. Die Rente reiche nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus.
Das Gericht hÃ¶rte die Beteiligten nachfolgend zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 SGG an. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.
Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :
Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und die Beteiligten zuvor gehÃ¶rt wurden, Â§ 105 SGG.
Dabei ist die Klage nach zulÃ¤ssiger Erstreckung des Klagegegenstandes auf die HÃ¶he der Rente unter Einbeziehung der franzÃ¶sischen Versicherungszeiten insgesamt zulÃ¤ssig.
Zwar hatte die KlÃ¤gerseite zunÃ¤chst nur die von der Beklagten vorgenommene innerdeutsche Rentenberechnung gemÃ¤Ã Rentenbescheid vom 08.05.2015 erneut durch Ãberprüfungsantrag nach Â§ 44 SGB X beanstandet und dabei nicht die NichtberÃ¼cksichtigung auslÃ¤ndischer Versicherungszeiten geltend gemacht; das Ziel der am 09.08.2018 erhobenen Klage war jedoch letztlich eine Ãberprüfung der mit Bescheid vom 08.05.2015 ausgesprochenen RentenhÃ¶he insgesamt.
Soweit die Beantragung der DurchfÃ¼hrung der zwischenstaatlichen Berechnung im Schriftsatz vom 18.06.2019 Ã¼ber das ursprÃ¼ngliche Klageziel hinaus als Klageerweiterung aufgefasst wird, haben die Beklagte und die Beigeladene dieser zugestimmt im Sinne des Â§ 99 Abs. 1 SGG, die Erstreckung der Klage auf die RentenhÃ¶he insgesamt mit zwischenstaatlicher Berechnung erscheint aus GrÃ¼nden der MeistbegÃ¼nstigung des KlÃ¤gers und der ProzessÃ¶konomie auch sachdienlich.
Damit ist auch der nachgeschobene Bescheid vom 20.03.2020 zulÃ¤ssiger Klagegegenstand geworden, da er nach Erlass des Widerspruchbescheides vom 23.07. 2018 ergangen ist und den angefochtenen Ãberprüfungsbescheid vom 27.03. 2018 durch die neue Rentenberechnung abÃ¤ndert, Â§ 96 Abs. 1 SGG.

Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die durch die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide vom 27.03.2018 und 23.07.2018 abgelehnte AbÃ¤nderung der Rentenberechnung im Bescheid vom 08.05.2015 und die zwischenzeitlich vorgenommene zwischenstaatliche Rentenberechnung verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.
Dabei hat das Ãberprüfungsverfahren hinsichtlich der ursprÃ¼nglichen

innerstaatlichen Rentenberechnung keine neuen Tatsachen auf weitere in Deutschland zurÃ¼ckgelegte rentenrechtliche Zeiten oder eine bisher unrichtige Rentenberechnung erbracht.
Der im Rentenbescheid vom 08.05.2015 gespeichertem Versicherungsverlauf war bereits Gegenstand der rechtskrÃ¤ftigen Ãberprüfung durch die neunte Kammer zum Aktenzeichen S 9 R 1082/15. Der klÃ¤gerische Vortrag im Verwaltungsverfahren und im vorliegenden Gerichtsverfahren ergibt keine konkreten Hinweise auf bestehende Berechnungsfehler. Diese sind fÃ¼r das erneut befasste Gericht weiterhin nicht ersichtlich.
Soweit im Widerspruchsverfahren zwei konkrete ZeitrÃ¤ume (Beitragszahlung Juni 1986 fÃ¼r Krankengeldbezug, Beitragszahlung wÃ¤hrend Reha-Aufenthalt 21. Juli bis 18.08. 1989) bezeichnet wurden, die mÃ¶glicherweise unzutreffend berÃ¼cksichtigt worden seien, ergeben sich aus dem gespeichertem Versicherungsverlauf keine LÃ¼cken oder BeitragsausfÃ¤lle, es liegen insoweit durchgehende Speicherungen von Zeiten der Versicherungspflicht mit Beitragszahlung vor, sodass von ZeitrÃ¤umen mit Lohnfortzahlung bzw. Beitragsentrichtung auszugehen ist. Soweit vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 15. 10. 2020 nochmals pauschal auf ZeitrÃ¤ume des Leistungsbezugs von Arbeitslosengeld in den achtziger Jahren hingewiesen wurde, ergeben sich nach dem der RentengewÃ¤hrung zugrundegelegten Versicherungsverlauf mit Zeiten der Arbeitslosigkeit vom Januar bis MÃ¤rz 1981, Dezember 1982 â Mai 1983, November 1983 bis Dezember 1983 und Februar 1987 bis Juni 1987 keine Hinweise auf eine fehlende BerÃ¼cksichtigung rentenrechtlicher Zeiten.
Soweit im Nachgang zur Verbescheidung der zwischenstaatlichen Rente durch Bescheid vom 20.03.2020 darÃ¼ber hinausgehende Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung unter BerÃ¼cksichtigung auslÃ¤ndischer Zeiten geltend gemacht werden, fehlen abgesehen von der angesprochenen Faktorisierung der franzÃ¶sischen Zeiten konkrete Darlegungen, inwieweit eine Fehlerhaftigkeit der Berechnung zu befÃ¼rchten sei.
Die vom franzÃ¶sischen VersicherungstrÃ¤ger bescheinigten VersicherungszeitrÃ¤ume vom 01.01.1972 bis 31.12.1979 werden nicht bezweifelt. Insgesamt wurden damit 87 Monate Pflichtbeitragszeiten in Frankreich berÃ¼cksichtigt.
Nach den europÃ¤ischen Wanderarbeitnehmerverordnungen VO 883/2004 und VO 987/2009 berÃ¼cksichtigt der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger eines Mitgliedstaates die in anderen Mitgliedsstaaten zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten fÃ¼r die AnspruchsprÃ¼fung (z.B. Wartezeiten) so, als ob es sich um eigene Zeiten handeln wÃ¼rde.
Dies gilt zur Vermeidung einer doppelten EntschÃ¤digung der zurÃ¼ckgelegten Zeiten durch mehrere Mitgliedsstaaten jedoch nicht fÃ¼r die rentenerhÃ¶hende Wirkung der auslÃ¤ndischen Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung.
Sind die Voraussetzungen fÃ¼r den Rentenanspruch bereits unter BerÃ¼cksichtigung der deutschen rentenrechtlichen Zeiten erfÃ¼llt, ist neben der innerstaatlichen Berechnung auch eine zwischenstaatliche Rentenberechnung durchzufÃ¼hren. Die hÃ¶here Rentenleistung aus beiden Berechnungen steht dem Berechtigten zu.
Auch bei der zwischenstaatlichen Berechnung erfolgt die Berechnung dabei

zunÃ¤chst nach dem deutschen Rentenrecht. Dabei werden alle mitgliedstaatlichen Zeiten so berÃ¼cksichtigt, als wÃ¤ren sie in der Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckgelegt worden. Da sich aus den auslÃ¤ndischen Beitragszeiten keine Entgeltpunkte nach Â§ 70 SGB VI ermitteln lassen, erhalten sie den Durchschnitt an Entgeltpunkten aus den deutschen Beitragszeiten.
Diese fÃ¼r alle zurÃ¼ckgelegten Zeiten auf diese Weise insgesamt errechneten Entgeltpunkte (â□□theoretischer Betragâ□□) dÃ¼rfen nur in dem VerhÃ¤ltnis zur Auszahlung kommen, in dem die Entgeltpunkte fÃ¼r deutsche Zeiten zu allen Entgeltpunkten einschlieÃ□lich der auslÃ¤ndischen Zeiten jeweils ohne Zurechnungszeit stehen. Dieses VerhÃ¤ltnis wird verkÃ¼rzt â□□pro-rata-VerhÃ¤ltnisâ□□ genannt. Das pro-rata-VerhÃ¤ltnis wird auf sechs Dezimalstellen berechnet. Wird nun der â□□theoretische Betragâ□□ mit dem pro-rata-VerhÃ¤ltnis multipliziert, erhÃ¤lt man als Ergebnis die zwischenstaatliche Rente.
Vorliegend ergeben sich unter einer entsprechenden Bewertung der franzÃ¶sischen Zeiten mit dem Durchschnitt der Entgeltpunkte aus deutschen Beitragszeiten insgesamt 14,5093 Entgeltpunkten (â□□theoretischer Betragâ□□) aus allen zurÃ¼ckgelegten Zeiten.
Der bei dieser Berechnung erhaltene Gesamtwert aus allen zurÃ¼ckgelegten Zeiten von 14,5093 EP darf also nach der pro-rata Berechnung nur in dem VerhÃ¤ltnis berÃ¼cksichtigt werden, in welchem die Entgeltpunkte fÃ¼r deutsche Zeite (9,0283 EP) zur errechneten Summe aus deutschen und auslÃ¤ndischen Zeiten (â□□theoretischer Betragâ□□, 14,5093 EP stehen: 9,0283 EP (deutsche Zeiten) :Â 14,5093 (gesamte Zeiten) = 0,622242.
Nach der zwischenstaatlichen Berechnung ergeben sich vorliegend damit 9,0283 pEP als korrekte Grundlage der Rentenberechnung.
Sonstige Hinweise auf eine Fehlerhaftigkeit der Berechnung sind fÃ¼r das Gericht nicht ersichtlich geworden. Soweit die Versicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zum Lebensunterhalt des KlÃ¤gers ausreicht, ist er auf die im Wohnsitzstaat vorgesehenen FÃ¼rsorgeleistungen zu verweisen.
Die Klage konnte daher keinen Erfolg haben.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.
Eine ganze oder teilweise Erstattung von auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers ist unter AbwÃ¤gung aller Gesichtspunkte des Einzelfalles nicht angezeigt. Die ursprÃ¼nglichen streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide der Beklagten waren nicht zu beanstanden und verletzten den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger ist auch nicht durch den neuen Bescheid vom 20.03. 2020 in seinen Rechten verletzt. Alleine die erst nach Klageerhebung angezeigte Wohnsitzname in Frankreich fÃ¼hrte zu neuen Gesichtspunkten hinsichtlich der Rentenberechnung (zwischenstaatliche Rente) und letztlich zum Ã□nderungsbescheid vom 20.03.2020. Weder die Beklagte noch die Beigeladene haben damit Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben.

Â

Erstellt am: 20.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024